

Ausschussvorlage

Ausschuss: INA, 35. Sitzung am 04.11.10

Stellungnahmen zu: GE Drucks. [18/2322](#) und AN Drucks. [18/2359](#)
– LandesPolBeauftr. –

RA Dr. Alexander Herbert	S. 56
Prof. Dr. Jens Löcher, Abteilungsleiter Verwaltungsfachhochschule Wiesbaden, FB Verwaltung	S. 61
Bayerisches Innenministerium, LtdMinDirig Hubertus Andrä, Leiter Sachgebiet Polizeieinsatz	S. 96
Bund der Steuerzahler Hessen, Landesverband Hessen e. V.	S. 99
Bund Deutscher Kriminalbeamter, Landesverband Hessen e. V., Günter Brandt	S. 100

PETER



ALEXANDER HERBERT

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte Herbert & Koch • Tulpenhofstraße 1 • 63067 Offenbach

Hessischer Landtag
 Der Vorsitzende des Innenausschusses
 Schlossplatz 1 - 3
 vorab per email
 65183 Wiesbaden

EINGEGANGEN

21. Okt. 2010

HESSISCHER LANDTAG

Unser Zeichen

632/10 AH/mz

Dr. Alexander Herbert

- Fachanw. f. Verwaltungsrecht
- Fachanw. f. Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Peter Koch

- Vertrauensanwalt des AvD

Jochen Hofmann**Monika Mieth**

- auch Fachanw. f. Familienrecht

Offenbach, den

20. Oktober 2010

Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 18/2322 sowie dem Antrag Drucksache 18/2359
- I A 2.6 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Gesetzentwurf bzw. dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

1.) Vorbemerkung

Meine Stellungnahme zum Gesetzentwurf erfolgt auf der Basis der Erfahrungen, die ich als Fachanwalt für Verwaltungsrecht auf dem Gebiet des Beamtenrechts in den letzten Jahren in Hessen gesammelt habe. Ich habe in diesem Zeitraum immer wieder hessische Polizeibeamte vertreten, die sehr unglücklich darüber waren, wie der Dienstherr mit ihnen umgegangen ist. Dabei reicht die Spannweite der Probleme von der Erteilung dienstlicher Beurteilungen über die Benachteiligung bei Beförderungen oder Versetzungen, vor allem im räumlichen Bereich, bis hin zu Vorwürfen massiven Mobbing, die in Versuchen der Behörde gipfeln, Beamte aus dem Dienst zu drängen.

Aus diesen Erfahrungen heraus erscheint mir die Einrichtung eines Landesbeauftragten oder einer Landesbeauftragten für die hessische Polizei nicht nur sinnvoll, sondern geradezu geboten. Meiner Erfahrung nach sind die Mechanismen der Selbstkontrolle in der Polizei nicht effektiv genug, um interne Konflikte adäquat aufzuarbeiten und zu einer für beide Seiten tragbaren Lösung zu führen.

Sicherlich wird es immer Konflikte geben, bei denen sich eine Seite ungerecht behandelt fühlt. Die Häufung der Vorfälle im Bereich der hessischen Polizei, wie sie sich alleine mir schon dar-



geboten hat, erscheint mir ein Indiz dafür zu sein, dass hier ein strukturelles Problem in der Kapazität der Polizei, interne Probleme sachgerecht zu behandeln, liegt.

Meiner Beobachtung nach haben sich hier in der Polizei, vielleicht aufgrund der Art der Rekrutierung und Ausbildung der Beamten, in verstärktem Maße Seilschaften gebildet, die nicht immer ganz sachgerecht mit anderen Kollegen umgehen.

Dadurch wird bei vielen Polizisten ein hohes Maß an Frustration aufgebaut, was deren Engagement im Dienst beeinträchtigt. Nicht selten führen die Frustrationen zu derart massiven psychischen Beeinträchtigungen der Beamtinnen und Beamten, dass sie die Dienstunfähigkeit der Betroffenen zur Folge haben. Dies kann letztlich bis zur dauerhaften Dienstunfähigkeit führen, ein Ergebnis, dass weder im Interesse des Beamten noch im Interesse des Landes Hessen liegen kann. Denn ein vorzeitiges Ausscheiden qualifizierter Beamtinnen und Beamten aus dem Dienst führt nicht nur zu Kostenbelastungen im Rahmen der Pensionen ohne Gegenleistung, sondern sorgt auch für den Verlust von Qualifikation und Erfahrung in der Behörde.

Daher erscheint es mir dringend geboten, dafür Sorge zu tragen, dass eine neutrale, nicht in die Weisungsstränge des Polizeidienstes eingebundene Stelle oder Person in die Lage versetzt wird, sich der Beschwerden von Beamten und Beamtinnen anzunehmen und sie auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen.

In meinen Augen wäre es sogar wünschenswert, die Befugnisse des oder der Beaufragten gegenüber dem Entwurf noch dahingehend zu erweitern, dass der oder die Beauftragte das Recht haben, Akten anzufordern und einzelne Beamte als Zeugen zu vernehmen.

Zur Erläuterung der bestehenden Defizite der Hessischen Polizei bei der Lösung von Problemen im Umgang mit ihren Beamtinnen und Beamten werde ich nachfolgend einige Beispielfälle schildern, ohne die Namen der Polizeibeamten zu offenbaren, um diesen nicht zu schaden.

2.) Verfehler Umgang mit Beamtinnen und Beamten bei der hessischen Landespolizei

a.)

Einem Beamten wurde vorgeworfen, sich gegenüber einer Kollegin falsch verhalten zu haben. Es stand der Vorwurf des Stalkings im Raum. Ihm wurde allerdings nie genau gesagt, was er wann gemacht haben sollte. Allerdings wurde ihm die Dienstwaffe abgenommen – ohne nähere Begründung.

Der Beamte hat die Vorwürfe stets bestritten und immer wieder versucht, sich gegen diese nebulösen Vorwürfe zu wehren. Alle Anstrengungen, eine Klärung der Vorwürfe herbei zu führen, wurden von der Behörde abgeblockt. Weder die Kollegin noch die Behörde haben ihm detailliert mitgeteilt, wessen er beschuldigt wurde.

Der Polizist hat alles versucht, um diese Informationen zu erhalten: Er hat mehrere Gespräche geführt, Beschwerden bei der Behörde eingelegt wie auch Strafanzeigen erstattet – ohne Erfolg. Ein verwaltungsgerichtliches Verfahren läuft noch.

Offensichtlich gibt es bei der Behörde Schriftstücke, die Vorwürfe gegen den Beamten enthalten, die diesem aber nicht bekannt sind. Dabei handelt es sich um einen Verstoß gegen das hessische Beamtengesetz, und zwar die §§ 107 ff. In § 107 Abs. 1 S 2 heißt es etwa:

- *„Zur Personalakte gehören alle Unterlagen einschließlich der in Dateien gespeicherten, die den Beamten betreffen, soweit sie mit einem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen.“*

Vor der Aufnahme von Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, ist er anzuhören, § 107 b HBG. Diese Rechte werden dem Beamten seit langem verweigert. Stattdessen hat die Behörde ihn aufgefordert, sich einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Diese hat dann auch ein Ergebnis erbracht, wonach er querulatorisch veranlagt und nicht dienstfähig sei; er möge sich einer stationären psychotherapeutischen Behandlung unterziehen.

b)

Ein Beamter hat vor über einem Jahr einen Dienstunfall erlitten, bei dem er erheblich körperlich verletzt wurde, ebenso wie ein Kollege auf dem Beifahrersitz.

Seitdem leidet er sowohl unter orthopädischen Beschwerden als auch unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Er kann keinen Dienst mehr in Kraftfahrzeugen oder in Nachtstunden verrichten. Er hat beantragt, ihm eine Kur zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu genehmigen. Dies wurde abgelehnt, weil er orthopädisch ja noch ambulant behandelt werden könne. Obwohl ein polizeipsychologisches Zusatzgutachten des Zentralen polizeipsychologischen Dienstes (ZPD) der hessischen Polizei nach ausführlicher Anamnese und Bewertung des Beamten zu dem Ergebnis gekommen ist, dass dieser dringend in einer psychosomatischen Rehabilitationseinrichtung behandelt werden sollte, hat die Polizeibehörde den Antrag auf Kurmaßnahmen abgelehnt und fordert ein weiteres psychologisches Gutachten vom Beamten – denn der ZPD habe nicht die Kompetenz, derartiges verbindliche festzustellen. Warum wurde dann der ZPD überhaupt eingeschaltet ?

Der Gesundheitszustand des Beamten verschlechtert sich, je länger der Dienstunfall unbehandelt bleibt.

c)

Gegen einen Beamten wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Eine Zeugin hatte mitgeteilt, er soll sich in seiner Freizeit ihr gegenüber als Ermittler in Angelegenheiten, für die er nicht zuständig ist, ausgegeben haben; ihr sei ferner zu Ohren gekommen, dass er in einer Bar regelmäßig Alkohol konsumiere und dann betrunken Auto fahre.

Richtig ist jedoch, dass der betroffene Beamte in Abstimmung mit seinem Dienstvorgesetzten Ermittlungen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereichs vorgenommen hat. Trotzdem wurden sämtliche Vorwürfe, welche die Zeugin erhoben hat, von verschiedenen anderen Mitarbeitern der Polizeibehörde aufgegriffen und ausführlich und mit viel Elan in verschiedenen Schriftstücken niedergelegt. Dies wurde dann zum Anlaß genommen, ein Disziplinarverfahren zu eröffnen. Im Rahmen des Disziplinarverfahrens hat sich die Zeugin geweigert, nochmals auszusagen.

Das Disziplinarverfahren dauert seit geraumer Zeit an. Solange ein Disziplinarverfahren läuft, ist eine Beförderung des jeweiligen Beamten gesperrt. Ihm erwachsen daraus für seinen beamtenrechtlichen Lebenslauf nachhaltige Nachteile.

Offensichtlich besteht hier ein Interesse daran, den Beamten zu schaden.

d)

Eine Beamtin, die noch nicht zur Lebenszeitbeamtin ernannt worden war, erlitt einen privaten Unfall, der sie längere Zeit dienstunfähig machte. In den Dienst zurück gekehrt, war ihr das Wohlwollen des Dienstherrn abhanden gekommen.

Der Dienstherr versuchte nun, die Entlassung der Beamtin voran zu treiben. Er suspendierte sie vom Dienst und schickte sie zum Psychiater. Dieser kam zum Ergebnis, die Beamtin sei polizeidiensttauglich. Da dieses Ergebnis offensichtlich der Behörde nicht passte, wurden Kollegen der Beamtin aufgefordert, Schreiben zu verfassen, in denen sie schildern sollten, wann sich die Beamtin ihrer Meinung nach seltsam verhalten habe. Nachdem mehrere dieser Schreiben gesammelt worden waren, wurde die Beamtin erneut zur psychiatrischen Begutachtung geladen. Dem Gutachter wurden dabei diese Schreiben vorgelegt. Der Beamtin waren die Schreiben nicht bekannt (entgegen § 107 Abs. 1 S 2 HBG waren sie nicht in die Personalakte eingeführt worden). Es wurden mehrere Gutachten angefertigt, bis endlich ein Gutachten auf der Basis der in den Schreiben angeblich dokumentierten Fehlverhalten zum Ergebnis kam, die Beamtin sei nicht polizeidienstfähig. Die Beamtin wurde aus dem Polizeidienst entlassen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren wurde diese Entlassung aufgehoben. Das Gericht hat ausgesprochen, dass die Missachtung des Gebots einer rechtzeitigen Anhörung die Verwertung der Beschwerden gegen die Beamtin hindere.

Daraufhin wurde die Beamtin, etwa 3 Jahre nach Beginn der Suspendierung vom Dienst, wieder zum Dienst zugelassen. Allerdings wurde sie nicht nur sehr weit von ihrem Wohnort entfernt eingesetzt, ihr wurden auch 6 Stunden-Schichten auferlegt, also 6 Stunden Arbeiten und 6 Stunden Freizeit, was angesichts der Entfernung zum Wohnort schikanös war. Die Behörde weigerte sich, auf die Anfrage einzugehen, man möge doch diskutieren, wie die der Beamtin in den 3 Jahren des Untätigseins erlittenen Benachteiligungen im Hinblick auf Beförderung und Zulassung zum Studium ausgeglichen werden könnten.

Im Gegenteil verlangte die Behörde vor der Lebenszeitverbeamtung der Beamtin eine erneute gesundheitliche Prüfung, obwohl die gesundheitlichen Verschlechterungen der Beamtin in den

letzten 3 Jahren nicht in die Bewertung hätten einbezogen werden dürfen, weil sie auf dem rechtswidrigen Verhalten der Behörde basierten.

Die Benachteiligung durch die Behörde setzt sich bis heute in unterschiedlicher Weise fort. Auch ein Versetzungsverfahren der Beamtin wurde über lange Zeiträume hintertrieben.

Andere Beamte wollten nicht, dass ich ihre Fälle hier nenne, weil es der Behörde trotz Anonymisierung nicht schwer fallen dürfte herauszufinden, um wen es sich handelt. Sie hatten Angst vor negativen Konsequenzen.

Diese Beispiele zeigen meines Erachtens deutlich, dass die internen Abläufe bei der Polizei nicht sicherstellen, dass ein rechtsstaatlich einwandfreies und der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht entsprechendes Verfahren im Umgang mit Beamtinnen und Beamten gewährleistet ist. Hier sind strukturelle Verbesserungen, vor allem eine verbesserte Kontrolle der Behörde, dringend erforderlich. Dadurch würde die Identifikation der Beamten mit ihrer Tätigkeit und ihre Motivation gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. A. Herbert
Rechtsanwalt

Prof. Dr. jur. Jens Löcher
Schlesierstraße 79 C
65205 Wiesbaden

Stellungnahme

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG) - Drucks. 18/2322

sowie zu dem

Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Geschäftsanordnung des Hessischen Landtags - Drucks. 18/2359.

I. Gegenstand des Gesetzentwurfs und Antrags

Durch den Entwurf für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag soll das Amt einer oder eines Landespolizeibeauftragten geschaffen werden.

Dieses Amt ist als Hilfsorgan des Hessischen Landtags konzipiert worden und soll die parlamentarische Kontrolle über die hessische Polizei verstärken.

Die oder der Landespolizeibeauftragte soll selbstständig oder auf Weisung des Landtags tätig werden, um Grundrechtsverletzungen von Polizeibediensteten oder Verletzungen der "Inneren Führung" nachzugehen. Ihre oder seine Kompetenzen beschränken sich im Großen und Ganzen auf Informationsrechte sowie das Besuchsrecht sämtlicher Dienststellen und Behörden der hessischen Polizei. Die oder der Landespolizeibeauftragte ist gegenüber dem Hessischen Landtag berichtspflichtig.

Das Amt der oder des Landespolizeibeauftragten ist dem Amt des Wehrbeauftragten nachgebildet.¹

Der Antrag der Fraktion der SPD betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags zielt auf die Vornahme der infolge der Einführung des Amtes erforderlichen Änderungen der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags.²

II. Problem und Problemlösung

1. Anlass für den Gesetzentwurf

Dem Gesetzesentwurf für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauf-

¹ Gesetz zu Art. 45b des Grundgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom v. 26. Juni 1957 (WBeauftrG, BGBl. I S. 652), neu gefasst durch Gesetz v. 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 68 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160).

² Geschäftsordnung des Hessischen Landtags vom 16. Dezember 1993 (GVBl. I S. 628), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 12. Mai 2009 (GVBl. I S. 158).

tragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag liegen folgende Annahmen zugrunde³:

- In der Vergangenheit seien unangemessene Disziplinarverfahren gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Landes Hessen durchgeführt worden.
- Nach erfolgreicher Abwehr von Disziplinarverfahren litten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Hessen unter fehlender Anerkennung.
- Der Umgang mit nach überwundener Krankheit in den aktiven Dienst zurückkehrenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sei verbesserungsfähig.
- Innerhalb der Führungskultur der Polizei Hessen gebe es Probleme. Diese weitere Hypothese wird aus den Annahmen zu 1. bis 3. abgeleitet.
- Aufgrund der hierarchischen Struktur der Polizei sei es für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte im Einzelfall schwierig, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung zu erhalten, wenn der Verdacht einer Einschränkung der Menschenwürde, der Meinungsfreiheit oder des Rechtsschutzes bestehe.

2. Problemlösung

Der Gesetzentwurf schlägt die Einrichtung des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten vor. Aufgabe der oder des Landespolizeibeauftragten soll es sein, als Hilfsorgan des Hessischen Landtags Verletzungen der Grundrechte von Polizeibediensteten oder Verletzungen der Grundsätze der "Inneren Führung" nachzugehen und dem Hessischen Landtag hierüber zu berichten. Als Hilfsorgan des Hessischen Landtags leitet die oder der Landespolizeibeauftragte ihre oder seine Befugnisse aus den Befugnissen des Hessischen Landtags ab. Zur Aufgabenerfüllung sollen ihr oder ihm insbesondere Auskunftsrechte sowie ein Besuchsrecht aller Dienststellen und Behörden der hessischen Polizei zustehen.

³ Drucks. 18/2322, S. 1.

Die oder der Landespolizeibeauftragte soll durch Weisung des Hessischen Landtags mit der Prüfung bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei oder mit der Erstellung von Gutachten betraut werden können. Ihr oder ihm soll zudem ein Erschließungsermessen eröffnet sein, aus eigener Entscheidung tätig zu werden, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die auf eine entsprechende Verletzung schließen lassen.

III. Gegenstand der Untersuchung und Vorgehensweise

1. Gegenstand der Untersuchung

Dem Unterzeichner fehlt der Zugang zu Erkenntnisquellen, die die in der Gesetzesbegründung aufgeführten Befunde verifizieren könnten. Ob tatsächlich unangemessene Disziplinarverfahren durchgeführt wurden, rehabilitierten Polizeibediensteten die Anerkennung versagt geblieben ist, der Umgang mit Konvaleszenten oder die Führungskultur innerhalb der Polizei verbesserungsfähig sind oder ob es im Einzelfall für Polizeibeamte und –beamtinnen schwierig ist, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung beim Verdacht von Einschränkungen der Menschenwürde oder anderer grundrechtlich geschützten Positionen zu erhalten, kann daher nicht beurteilt werden.

Gegenstand der Untersuchung kann daher nur sein, ob der Gesetzentwurf unter der Annahme der Verifizierung der Annahmen der den Gesetzentwurf einbringenden Fraktion ein probates und taugliches Mittel zur Beseitigung oder Vorbeugung entsprechender Missstände sein kann. Darüber hinaus kann Stellung dazu genommen werden, ob der Gesetzeszweck gegenwärtig bereits durch andere Mittel oder Einrichtungen erfüllt wird, so dass die Schaffung des Amtes des Landespolizeibeauftragten gleichsam "überflüssig" wäre, sowie welche absehbaren Wirkungen von der Einführung des Amtes ausgehen können.

2. Vorgehensweise

Um sich den Antworten auf diese Fragen zu nähern, ist es zunächst erforderlich, den rechtlich relevanten Aussagegehalt der Vorschriften des Gesetzentwurfs zu ermitteln. Zur

Erforschung des Aussagegehaltes von Gesetzen haben sich in der Rechtswissenschaft verschiedene Auslegungsmethoden bewährt. Zu den Werkzeugen der Gesetzesinterpretation gehört die grammatische Interpretation (die den Wortsinn einer Vorschrift ermittelt), die historische Interpretation (die die Entstehungsgeschichte einer Norm z.B. anhand der Gesetzesbegründung untersucht), die systematische Interpretation (die den Standort einer Bestimmung im Gesetz, ihre Stellung und Funktion sowie ihr Zusammenspiel mit anderen Vorschriften innerhalb der Rechtsordnung untersucht) und die teleologische Interpretation (die die ratio legis untersucht).⁴

Eine herausragende Bedeutung bei der Beantwortung der Frage, ob die Ziele des Gesetzesentwurfes erreicht werden können, hat eine komparative Analyse im Wege der systematischen Auslegung. Da das Amt des Landespolizeibeauftragten hinsichtlich Funktion, Aufgaben und Befugnissen sowie der Stellung als parlamentarisches Hilfsorgan ein Abbild des nach Art. 45b GG in Verbindung mit § 1 WBeauftrG zu berufenen Wehrbeauftragten ist, und der erste Wehrbeauftragte sein Amt bereits 1959 aufgenommen hat, sind dessen Funktion, Aufgaben, Stellung und Befugnisse ebenso wie die Wirkungen seiner Tätigkeit bereits eingehend historisch, soziologisch und juristisch erforscht worden. Die Frage, ob die Einführung einer oder eines Landespolizeibeauftragten zu einer Verbesserung oder Beseitigung der in den Gesetzesmotiven aufgeführten Befunde beitragen kann, kann daher unter Zuhilfenahme der das Amt des Wehrbeauftragten betreffenden Forschungsergebnisse erfolgen. Dieser Weg ist nicht nur wegen der nahezu identischen Ausformung der Ämter in Bezug auf Aufgaben, Stellung und Befugnisse Erfolg versprechend, sondern auch wegen der Ähnlichkeit von Polizei und Bundeswehr im Hinblick auf deren streng hierarchische Struktur.

Grundlage der komparativen Auslegung ist eine kurze Darstellung des Amtes des Wehrbeauftragten und der Wirkungen seiner Tätigkeit (Teil IV der Stellungnahme).

Im Anschluss daran erfolgt eine Darstellung und Auslegung der wichtigsten Vorschriften des LandespolizeibeauftragtenGE (Teil V). Daran schließt sich eine Beurteilung über die Tauglichkeit der Einführung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten zur Errei-

⁴ Stellvertretend für alle: *Tettinger/Mann*, RdNrn. 211 ff. mit weiteren Verweisen.

chung der gesetzgeberischen Intention (Teil VI) an. Nach einer Einschätzung dazu, ob Alternativen zum Amt der oder des Landespolizeibeauftragten zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels ersichtlich sind - insbesondere ob bestehende Einrichtungen ebenso in der Lage sind, die Ziele des Gesetzentwurfs zu erreichen (Teil VII) – erfolgt ein abschließende Stellungnahme (Teil VIII).

IV. Das Amt des Wehrbeauftragten

1. Ziel und Zweck

Das Amt des Wehrbeauftragten wurde zur Verstärkung⁵ bzw. Unterstützung⁶ der parlamentarischen Kontrolle der Bundeswehr geschaffen. Nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen des >Dritten Reichs< sollte verhindert werden, dass die seit 1955 im Entstehen begriffene Bundeswehr zu einem >Staat im Staate< werden könnte⁷ bzw. sich von Staat und Gesellschaft abspaltete.⁸

Die Aufgabe des Wehrbeauftragten lag von Beginn an in der Kontrolle der Grundsätze der "Inneren Führung" und im Schutz der Grundrechte der Soldaten.⁹

Flankiert wurde die Einführung des Amtes des Wehrbeauftragten durch das politische Konzept des "Staatsbürgers in Uniform"¹⁰, das die Akzeptanz der Bundeswehr in der Bevölkerung erhöhen sollte.

Der erste Wehrbeauftragte nahm seine Tätigkeit im Jahr 1959 auf. Bereits innerhalb der ersten sechs Monate waren 3.368 Eingaben von Soldaten eingegangen.¹¹ Die Mehrzahl der Eingaben an den Wehrbeauftragten betrafen in der Anfangszeit Handlungen unmittel-

⁵ BT-Drucks. II/2150, S. 3; *Heun*, in: Dreier, Art. 45b GG RdNr. 3; *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et alt., Art. 45b RdNr. 2; *Magiera*, in: Sachs, Art. 45b GG Rdnr. 1.

⁶ *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 26.

⁷ *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 1.

⁸ *Schlaffer*, S. 6, ebenso S. 61 bis 67.

⁹ *Schlaffer*, S. 3; *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 2; *Martens*, S. 107 ff.

¹⁰ *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 2.

¹¹ *Schlaffer*, S. 81 unter Verweis auf Jahresbericht des Wehrbeauftragten 1959, S. 41 bis 43, Anlg. 2.

barer Vorgesetzter.¹² Viele der Eingaben waren von erheblicher öffentlicher Relevanz.¹³ In späteren Jahren handelte es sich in der Masse der Eingaben um Fürsorge-, Laufbahn- und Statusfragen – häufig betrafen sie die schleppende Bearbeitung von Personalangelegenheiten¹⁴ -, weniger um die Kernbereiche von Grundrechtsverletzungen oder Verstöße gegen die Grundsätze der "Inneren Führung".¹⁵

Gegenwärtig wenden sich ca. 6.000 bis 8.000 Soldaten jährlich an den Wehrbeauftragten.¹⁶ Die Beschwerden sind vielfältig und berühren alle Bereiche soldatischer Tätigkeit. Sie reichen von den Auslandseinsätzen der Bundeswehr über Beförderungen, das neue Beurteilungssystem, den Auftrag und die Ausstattung von Ausbildungskompanien, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die klinische Versorgung in Bundeswehrkrankenhäusern bis hin zur sexuellen Belästigung von Soldatinnen.¹⁷ In ihrer Mehrzahl handelt es sich inzwischen um Fürsorge-, Laufbahn- und Ausstattungsfragen.

2. Gesetzliche Regelung

Neben der Implementierung des Amtes des Wehrbeauftragten im Grundgesetz (Art. 45b GG) erfolgte eine einfachgesetzliche Regelung (Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages - WBeauftrG -, das am 29. Juni 1957 in Kraft trat¹⁸); ergänzend hierzu wurde der Geschäftsordnung des Bundestages im Jahr 1965 ein Abschnitt Xa – inzwischen Abschnitt X - hinzugefügt.¹⁹

3. Akzeptanzwandel innerhalb der Führung der Bundeswehr

Zunächst wurde die Einführung eines Wehrbeauftragten von Seiten der Führung der Bundeswehr als unzumutbar angesehen. Es herrschte die Auffassung vor, der Soldat habe

¹² Schlaffer, S. 145.

¹³ Schlaffer, S. 145.

¹⁴ Schlaffer, S. 221.

¹⁵ Schlaffer, S. 218.

¹⁶ Wilke, S. 36.

¹⁷ Jahresbericht des Wehrbeauftragten 2009, BT-Drucks, 17/900, S. 1 ff.

¹⁸ G. v. 26. Juni 1957, BGBl. I S. 652.

¹⁹ Bekanntmachung über die Änderung der Geschäftsordnung des Bundestages vom 16. Februar 1965, BGBl. I S. 62.

zwar de jure das Recht zur Beschwerde, verhalte sich aber illoyal, wenn er von diesem Recht Gebrauch mache.²⁰ Der Umstand, dass die Regelung interner Konflikte durch das Einschalten des Wehrbeauftragten nach außen verlagert wurde und nicht mehr allein von der politischen und militärischen Führung kontrolliert werden konnte, bedeutete faktisch einen Machtverlust und verstärkte die Vorbehalte. Zudem hebelte die Appellationsinstanz Wehrbeauftragter den Dienstweg aus und der soldatische Alltag war nicht länger abgeschottet, sondern wurde nach außen hin transparent.²¹ Der Wehrbeauftragte wurde als "Oberaufpasser", sein Jahresbericht als "anprangernd" empfunden.

Die Skepsis im Hinblick auf das Amt und die Tätigkeit des Wehrbeauftragten teilten auch Teile der Bundesregierung, in erster Linie der Minister für Verteidigung, der erfolglos versuchte, die Aufgaben des Wehrbeauftragten und dessen Öffentlichkeitswirkung zu begrenzen.²²

Im Laufe der Zeit veränderte sich jedoch die Wahrnehmung. Insbesondere wurde erkannt, dass der Wehrbeauftragte zwar einerseits Kontrolleur von Vorwürfen, andererseits - bzw. hieraus folgend - Sachwalter der Soldaten im parlamentarischen Raum und gegenüber der Öffentlichkeit war, und dass er zudem Schaden von der Bundeswehr fernhielt.²³ Als objektive Kontrollinstanz war er in der Lage, unberechtigte Kritik von Seiten der Soldaten oder Dritter auszuräumen. Hierdurch entlastete er die Führung der Bundeswehr.²⁴

Bei der Änderung der Einschätzung gegenüber dem Amt des Wehrbeauftragten spielte dessen Verhältnis zur Öffentlichkeit eine besondere Rolle. Die Aufklärung von (un)berechtigten Vorwürfen gegenüber Soldaten durch eine neutrale Kontrollinstanz "sorgte sowohl für einen offeneren Umgang mit der Militärpolitik in der Öffentlichkeit in Form einer vertrauensbildenden Maßnahme als auch für eine Versachlichung der Auseinandersetzung in den Medien, indem schnell und glaubwürdig aufgeklärt sowie informiert wurde".²⁵

²⁰ Schlaffer, S. 1.

²¹ Schlaffer, S. 12 f.

²² Schlaffer, S. 93 ff.

²³ Schlaffer, S. 241.

²⁴ Schlaffer, S. 337 ff.

²⁵ Schlaffer, S. 241.

Das Vorhandensein des Wehrbeauftragten als Appellationsinstanz und die durch ihn vorgenommene Information der Öffentlichkeit wirkten vertrauensbildend. Dies umso mehr, als Korpsgeist und autoritäres Gepräge, die der Bundeswehr anhaften, im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung der Bundesrepublik zunehmend misstrauischer beäugt wurden. Das Vertrauen, das durch die unabhängige Kontrolltätigkeit des Wehrbeauftragten aufgebaut wurde, wurde auf die Bundeswehr "als Ganzes" übertragen.

Die Sorge, dass einzelne Mängel, die im Jahresbericht des Wehrbeauftragten aufgedeckt würden, die Bundeswehr und ihre Führung in Misskredit bringen könnten, wich der Erkenntnis, dass der Umstand einer unabhängigen Kontrollinstanz, die Information der Öffentlichkeit über Mängel und das anschließende Bemühen Mängel zu beseitigen, das Ansehen der Bundeswehr und ihrer Führung stärkte.

Hierzu trug einerseits auch die Erkenntnis bei, dass der Bericht des Wehrbeauftragten keinen Zustandsbericht über die Bundeswehr, sondern einen Mängelbericht darstellt, und andererseits, dass eine deutliche Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Bundeswehr zu verzeichnen war. Die Publizität, die der Wehrbeauftragte durch den Jahresbericht auslöste, bewirkte einen starken Handlungsdruck auf politische Leitung, militärische Führung und Truppe²⁶, so dass Mängel angegangen und so weit wie möglich beseitigt oder vermindert wurden. Diese Verbesserungen erstreckten sich auf sämtliche Führungsgebiete, d.h. Personal, militärische Sicherheit, Logistik, Verwaltung, Führung und Führungsmittel.²⁷

Darüber hinaus wurde erkannt, dass die Tätigkeit des Wehrbeauftragten die Integration der Soldaten in die Gesamtgesellschaft voranbrachte²⁸ und dazu beitrug, dass sich das Leitbild des "Staatsbürgers in Uniform" außerhalb jedes ernsthaften Streits befand.²⁹

Die wehrhistorische Forschung deckte zudem auf, dass das im Grundgesetz festgeschriebene Amt des Wehrbeauftragten auch die Außenwirkung der Bundesrepublik positiv be-

²⁶ Schlaffer, S. 277.

²⁷ Schlaffer, S. 274.

²⁸ Schlaffer, S. 5.

²⁹ Dies ist bis heute so geblieben; vgl. Lammert, S. 6.

einflusste.³⁰

4. Gegenwärtige Beurteilung

Die gegenwärtige Beurteilung des Amtes des Wehrbeauftragten ist, soweit ersichtlich, ausnahmslos positiv. Ganz vorherrschend ist die Auffassung, dass sich seine Funktion als Wächter der Rechte und der Würde der Soldaten innerhalb der Streitkräfte bewährt hat.³¹

Er wird als "selbstverständliches und unverzichtbares Element unserer Verfassungswirklichkeit (...), Mittler zwischen Regierung, Parlament und Bundeswehr sowie Sachwalter der Anliegen der Soldatinnen und Soldaten"³² bezeichnet und keinesfalls als lästiger Kontrolleur wahrgenommen, sondern vielmehr als willkommener Helfer, um Probleme in der Truppe zu erkennen und auszuräumen.³³

V. Analyse des Gesetzentwurfs

1. Rechtsstellung des Landespolizeibeauftragten

§ 1 Abs. 1 des Entwurfes eines LandespolizeibeauftragtenG bestimmt, dass der Landespolizeibeauftragte Hilfsorgan des Hessischen Landtags bei der Ausübung dessen parlamentarischer Kontrolle ist.

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs ist in Bezug auf die Rechtsstellung der oder des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Hessischen Landtags deutlich und vermeidet dadurch die Entstehung unterschiedlicher Rechtsauffassungen³⁴, wie sie zur Rechtsstellung des Wehrbeauftragten vertreten wurden. Insoweit war in der verfassungsrechtlichen Literatur zunächst zum Teil vertreten worden, der Wehrbeauftragte habe eine Doppelfunktion und hieraus abgeleitet eine Doppelstellung als Wehrbeauftragter und zugleich als

³⁰ *Schlaffer*, S. 5.

³¹ Für viele: *Busch*, S. 181 ff.; *Klein* in Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 89 mit weiteren Verweisen; *de Maiziére*, S. 13.

³² *Lammert*, S. 6.

³³ *Schneiderhahn*, S. 60.

³⁴ Zusammenfassend *Schlaffer*, S. 272 ff.

Verfassungsorgan, was ihn zur selbstständigen oder sogar ausschließlichen Kontrolle der Beachtung der Grundrechte der Soldaten ermächtigte und infolgedessen sogar die überkommene Dreiteilung der Gewalten sprengte.³⁵ Inzwischen hat sich zu Recht die Auffassung durchgesetzt, dass der Wehrbeauftragte ein weisungsabhängiges³⁶ Hilfsorgan des Bundestages³⁷ ist.

Nichts anderes kann für die oder den Landespolizeibeauftragten gelten, zumal der Wortlaut des § 1 Abs. 1 des Entwurfs des LandespolizeibeauftragtenG: "Hilfsorgan des Hessischen Landtags" insoweit unmissverständlich ist. Die oder der Landespolizeibeauftragte ist damit als Hilfsorgan des Hessischen Landtags angelegt, ohne dass ihr oder ihm Befugnisse zustünden, die über den Auftrag dem Landtag Hilfe zu leisten, hinausgingen. Nichts anderes lässt sich aus § 55a des Entwurfs zur Änderung der Geschäftsordnung des Hessischen Landtags erkennen, wonach der Landtag der oder dem Landespolizeibeauftragten bestimmte Aufgaben zuweisen kann oder ihn mit der Prüfung von Vorgängen oder der Erstattung von Gutachten betrauen kann.

Aus der Stellung der oder des Landespolizeibeauftragten als Hilfsorgan des Landtags lässt sich zudem abzuleiten, dass ihre oder seine Befugnisse nicht über die Befugnisse des Landtags hinausgehen (können).

2. Wahl des Landespolizeibeauftragten

2.1 Amtsdauer

Die oder der Landespolizeibeauftragte soll nach § 1 Abs. 2 des Entwurfs eines LandespolizeibeauftragtenG für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Landtags gewählt werden.

³⁵ Hierzu im Einzelnen mit weiteren Nachweisen *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 12 f.; *Neum*, in: Dreier, Art. 45b GG RdNr. 4; *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 6ff.; *Magiera* in: Sachs, Art. 45b GG RdNr. 4; *Kretschmer* in: Schmidt-Bleibtreu et al. Art. 45b GG RdNr. 4.

³⁶ *Radefeldt* in: Epping/Hillgruber, Art. 45b GG RdNr. 2.

³⁷ *Magiera*, in: Sachs, Art. 45b GG RdNr. 3; *Klein* in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 14 und 43; *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 8

Stimmt die Amtszeit der oder des Landespolizeibeauftragten mit der Wahlperiode des Landtags überein, so kann – für die Angehörigen der Hessischen Polizei sowie für die Öffentlichkeit – der Eindruck entstehen, als handele es sich um den oder die Landespolizeibeauftragte/n *der parlamentarischen Mehrheit*, nicht aber um die oder den Landespolizeibeauftragte/n *des Hessischen Landtags*³⁸. Nach der Gesetzesbegründung und dem Sinn und Zweck des § 1 LandespolizeibeauftragtenGE soll sie oder er aber alleine die parlamentarische Kontrolle des Landtags stärken und kein Instrument der jeweiligen Landesregierung oder parlamentarischen Mehrheit sein.

Empfehlung:

Um dem Eindruck vorzubeugen, die oder der Landespolizeibeauftragte stelle ein Kontrollorgan der jeweiligen parlamentarischen Mehrheit und nicht ein Kontrollorgan des Landtags dar, und eine der Aufgabenerfüllung dienende, möglichst weit reichende Akzeptanz der oder des Landespolizeibeauftragten insbesondere bei den Hessischen Polizeibeamtinnen und –beamten sowie der Öffentlichkeit zu erreichen, sollte deren oder dessen Amtszeit von der Wahlperiode des Landtags abweichen.³⁹

2.2 Öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis

Zur Stärkung der Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten⁴⁰ soll diese oder dieser "nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen" (§ 1 Abs. 3 LandespolizeibeauftragtenGE). Hierbei soll auch eine nebenamtliche Übertragung möglich sein.

Eine nebenamtliche Übertragung kann jedoch im Einzelfall zu Interessenkollisionen führen und trägt die Gefahr einer zumindest mittelbaren Einwirkung oder Beeinflussung der oder des Landespolizeibeauftragten von außen mit sich. Bereits ein in der Öffentlichkeit wahrgenommener Verdacht einer Interessenkollision würde das Ansehen und damit die

³⁸ So Klein, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 22 zur Wahl des Wehrbeauftragten mit weiteren Verweisen.

³⁹ So regelt auch § 14 Abs. 2 S. 1 WBeauftrG in Bezug auf den Wehrbeauftragten eine um die Dauer eines Jahres von der Wahlperiode des Bundestages abweichende Amtszeit.

⁴⁰ Drucks. 18/2322 S. 7.

Akzeptanz des Amtes schädigen.

Empfehlung:

Um die Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten möglichst weitgehend zu verwirklichen, sollte ein Verbot einer anderen Berufsausübung geregelt werden.

Es sei auf § 14 Abs. 3 WBeauftrG hingewiesen, der – insoweit vorbildlich – regelt, dass der Wehrbeauftragte kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören darf.

2.3 Abberufung

Die Abberufung der oder des Landespolizeibeauftragten wird in § 1 Abs. 5 S. 1 LandespolizeibeauftragtenGE an die Voraussetzungen geknüpft, die bei einem Beamten die Entlassung aus dem öffentlichen Dienst rechtfertigen.

Diese hohe Hürde erscheint zur Sicherung der Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten erforderlich.

Allerdings lässt die Gesetzesformulierung nicht zweifelsfrei erkennen, dass eine Abberufung *einzig und allein* unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 S. 1 LandespolizeibeauftragtenGE erfolgen kann.

Empfehlung:

Im Gesetzesentwurf sollte eine Klarstellung erfolgen, unter welchen Voraussetzungen eine Abberufung der oder des Landespolizeibeauftragten möglich sein soll.

2.4 Rücktritt

Der Gesetzentwurf regelt sowohl in § 1 Abs. 5 S. 3 LandespolizeibeauftragtenGE als auch in § 1 Abs. 7 LandespolizeibeauftragtenGE *inhaltsgleich* das Rücktrittsrecht der oder des Landespolizeibeauftragten.

Empfehlung:

§ 1 Abs. 5 S. 3 LandespolizeibeauftragtenGE oder § 1 Abs. 7 LandespolizeibeauftragtenGE sollten gestrichen werden, da sie inhaltlich identisch sind.

Aus systematischen Gründen sollte die Regelung des § 1 Abs. 5 S. 3 LandespolizeibeauftragtenGE gestrichen werden.

2.5 Stellvertretungsregelung

§ 1 Abs. 6 LandespolizeibeauftragtenGE regelt die Frage der Stellvertretung. Demnach bestimmt die oder der Landespolizeibeauftragte als seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Landesbeauftragtendienststelle.

Konsequent regelt § 1 Abs. 6 S. 3 LandespolizeibeauftragtenGE durch einen Verweis auf § 5 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE die Unabhängigkeit der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.

Problematisch erscheint jedoch, dass der Gesetzentwurf der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter nicht sämtliche Kompetenzen der oder des Landespolizeibeauftragten überträgt. Ihr oder ihm steht nicht das Recht nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 LandespolizeibeauftragtenGE zu, alle Dienststellen und Behörden der Polizei auch ohne vorherige Anmeldung zu besuchen. Dieses Recht steht ausschließlich der oder dem Landespolizeibeauftragten persönlich zu (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 LandespolizeibeauftragtenGE i.V.m. § 1 Abs. 6 S. 3 LandespolizeibeauftragtenGE). Die Begründung des Gesetzentwurfs beantwortet nicht

die Frage, aus welchem Grund der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter diese Kompetenz nicht zustehen soll.

Der Ausschluss dieser Kompetenz wäre hinnehmbar, wenn sichergestellt wäre, dass die Stellvertretung nur einen kurzzeitigen Ausfall der oder des Landespolizeibeauftragten kompensiert oder es sich um eine für die Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Kontrolle wenig relevante Befugnis handelte.

Der Gesetzentwurf bestimmt die oder den Beschäftigten jedoch für die gesamte Zeit der Verhinderung des Landespolizeibeauftragten oder für den Fall ihres oder seines Ausscheidens aus dem Amt bis zur Wahl des Nachfolgers, ohne eine maximale Dauer zu regeln. Der Zeit einer – z.B. krankheitsbedingten – Verhinderung oder der Zeitraum zwischen dem Ende der Amtszeit der oder des bisherigen und dem Beginn der Amtszeit der oder des neuen Landespolizeibeauftragten kann erheblich sein und im Einzelfall Monate oder sogar Jahre andauern.

Das unangekündigte Besuchsrecht gehört zu den wichtigsten Kompetenzen der oder des Landespolizeibeauftragten. Es gewährleistet ihr oder ihm einen "unvorbereiteten" Blick auf die Abläufe innerhalb der einzelnen Polizeidienststellen und –behörden. Kann dieses Recht nicht wahrgenommen werden, so entsteht ein Kontrolldefizit. Je länger dieses Defizit dauert, desto stärker wird der Sinn und Zweck der Tätigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten in Frage gestellt.

§ 17 Abs. 2 WBeauftrG sieht vor, dass dem Stellvertreter des Wehrbeauftragten das Besuchsrecht übertragen werden kann, wenn dessen Vakanz oder Verhinderung länger als drei Monate andauert. Zu Recht wird in der Literatur das im Einzelfall mögliche, nicht unerhebliche Kontrolldefizit beklagt, das durch die (mindestens) drei Monate andauernde Vakanz entsteht.⁴¹

⁴¹ So beispielsweise *Heun*, in: Dreier, Art. 45b GG RdNr. 7.

Empfehlung:

Um eine weitgehende parlamentarische Kontrolle sicherzustellen, sollte der oder dem Stellvertreter/in der oder des Landespolizeibeauftragten für den Fall deren oder dessen Verhinderung oder einer Vakanz das Besuchsrecht von Polizeidienststellen und –behörden zugebilligt werden.

2.6 Sonstiges

Der Gesetzentwurf regelt weder die persönlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit noch die Frage der Zulässigkeit einer möglichen Wiederwahl der oder des Landespolizeibeauftragten. Hierdurch entsteht Rechtsunsicherheit.

Empfehlung:

Sowohl die persönlichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit als auch die Frage der Zulässigkeit einer Wiederwahl der oder des Landespolizeibeauftragten sollten geregelt werden.

Weder der konkrete Zeitpunkt des Beginns des Amtsverhältnisses noch der konkrete Zeitpunkt des Endes des Amtsverhältnisses sind geregelt. Hierdurch entsteht Rechtsunsicherheit.

Empfehlung:

Der konkrete Zeitpunkt des Beginns des Amtsverhältnisses und des Endes des Amtsverhältnisses sollten geregelt werden.

3. Aufgaben der oder des Landespolizeibeauftragten

3.1 Tätigkeit auf Ersuchen des Landtags

Die oder der Landespolizeibeauftragte wird nach § 2 Abs. 1 S. 1 LandespolizeibeauftragtenGE mit der Prüfung bestimmter Vorgänge innerhalb der Polizei und mit der Erstattung von Gutachten betraut. Hierin wird zunächst - trotz der grundsätzlich weisungsfreien Tätigkeit (§ 5 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE) - eine gegenüber dem Hessischen Landtag bestehende Weisungsgebundenheit hinsichtlich des "Ob" des Tätigwerdens deutlich.⁴²

Diese Einschränkung ist jedoch zwingend, da sich die Befugnisse der oder des Landespolizeibeauftragten nur von den Befugnissen des Hessischen Landtags ableiten. Zudem wird so gewährleistet, dass ein möglicher Konflikt zwischen dem Hessischen Landtag und der oder dem Landespolizeibeauftragten über die Frage der Erforderlichkeit einer Prüfung nicht zu Lasten der Aufklärung des Sachverhaltes geht.

Andererseits verbleibt trotz dieser Einschränkung eine weit reichende Weisungsunabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten. Die Weisungsfreiheit ist die Regel, die partielle Gebundenheit nach § 2 Abs. 1 LandespolizeibeauftragtenGE die Ausnahme; es ist eine restriktive Auslegung des Weisungsrechts geboten.⁴³

Der Landespolizeibeauftragte hat das Recht, um eine entsprechende Beauftragung nach-zusuchen (§ 2 Abs. 1 S. 2 LandespolizeibeauftragtenGE).

Empfehlung:

Um sicherzustellen, dass das parlamentarische Kontrollrecht möglichst ungeschmälert zur Entfaltung kommt, sollte der Landespolizeibeauftragte verpflichtet werden, dem Landtag in kurzen Abständen - monatlich, spätestens aber vierteljährlich - eine Aufstellung über die Eingaben zuzuleiten, die auf eine Verletzung der Grundrechte von

⁴² Zum Wehrbeauftragen *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 37.

⁴³ *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 37 zum Wehrbeauftragten.

Polizeibediensteten oder auf eine Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung hinweisen.

3.2 Tätigkeit nach pflichtgemäßer Ermessensbetätigung

§ 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE ermächtigt die oder den Landespolizeibeauftragten, nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig zu werden, wenn ihr oder ihm Umstände bekannt werden, die

- auf eine Verletzung der Grundrechte von Polizeibediensteten oder
- auf eine Verletzung der Grundsätze der Inneren Führung

hinweisen.

3.2.1 Verletzung der Grundrechte

Der Begriff "Grundrechte" umfasst die Grundrechte einschließlich der grundrechtsgleichen Rechte, d.h. diejenigen Rechte, die auch verfassungsbeschwerdefähig im Sinne von Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG sind.

Fraglich ist, ob die oder der Landespolizeibeauftragte auch bei *drohenden* Grundrechtsverletzungen einschreiten darf. Diese Frage wird auch in Bezug auf die Kompetenzen des Wehrbeauftragten - § 1 Abs. 3 WBeauftrG hat einen § 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE entsprechenden Wortlaut - unterschiedlich beantwortet.⁴⁴

Empfehlung:

Um absehbare juristische Meinungsverschiedenheiten zu verhindern, sollte eine Klärstellung vorgenommen werden, ob die oder der Landespolizeibeauftragte auch bei drohenden Grundrechtsverletzungen tätig werden darf.

⁴⁴ Im Einzelnen hierzu *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 78.

Indem § 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE die Formulierung "Polizeibedienstete" verwendet, erfasst die Norm nicht nur Grundrechtsverletzungen von Polizistinnen und Polizisten, sondern auch von Angehörigen der Polizeiverwaltung.⁴⁵

3.2.2 Verletzung der Grundsätze der "Inneren Führung"

Der Begriff der "Inneren Führung" wird im Gesetzentwurf nicht definiert. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff⁴⁶, dessen Inhalt aus den Vorstellungen des Gesetzgebers zu entwickeln ist.⁴⁷

Da der Gesetzentwurf dem WBeauftrG nachgebildet ist, ist es nahe liegend, auf die jenem Gesetz zugrunde liegende Definition zurückzugreifen. Der Begriff "Innere Führung" wird, soweit ersichtlich, seit 1953 verwendet. Es steht in einem engen Zusammenhang mit der Einführung der Bundeswehr nach dem Zweiten Weltkrieg und sollte zur Entwicklung des damals entwickelten Leitbildes des Soldaten als "Staatsbürger in Uniform" beitragen. Der Begriff "Innere Führung" wird inzwischen aber auch im Polizeibereich verwendet.⁴⁸ So gründete das Ministerium des Innern und für Sport des Bundeslandes Rheinland-Pfalz im Jahr 2003 eine Kommission Innere Führung.⁴⁹

Ganz allgemein kann in Anlehnung an die im Bundeswehrbereich entwickelte Begriffsbestimmung unter "Innerer Führung" verstanden werden, dass die Polizei auch in ihrer inneren Struktur und Ordnung den Wertvorstellungen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates entsprechen soll.⁵⁰

⁴⁵ In Bezug auf den Wehrbeauftragten war dies zunächst bestritten worden. Inzwischen wird überwiegend angenommen, dass der Tätigkeitsbereich des Wehrbeauftragten auch die Verwaltungsmitarbeiter umfasst (vgl. *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 75). Der insoweit deutliche Wortlaut des § 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE vermeidet entsprechende Auslegungsschwierigkeiten.

⁴⁶ *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 80.

⁴⁷ *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 37ff.

⁴⁸ Vgl. *Prigge/Sudek*, Innere Führung durch Leitbilder? Eine Analyse des Leitbildprozesses bei der Polizei, 2003.

⁴⁹ *Polizei-Kurier*, hrsgg. durch das Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz, Ausgabe April 2004, S. 1.

⁵⁰ So zum Begriff der Inneren Führung in der Bundeswehr *Radefeldt*, in: Epping/Hillgruber, Art. 45b GG RdNr. 4.

Die "Innere Führung" umfasst die

- Eingliederung der Polizei in Staat und Gesellschaft (Integration)
- Menschenführung (Interaktion)
- Auswirkungen der Technik auf die Struktur der Polizei (Organisation).⁵¹

Weiter präzisiert lässt sich die Innere Führung zusammenfassen als Summe aller den einzelnen Polizisten berührenden Maßnahmen und Verhaltensweisen, die

- ihn innerhalb der Wertordnung des Grundgesetzes Staat und Gesellschaft zuordnen
- ihn in ein sachgerecht funktionales Gefüge der Organisation Polizei einbetten
- seine ihm zustehende staatliche Fürsorge gewährleisten und
- seine Beziehungen zu Vorgesetzten und Kollegen regeln oder beeinflussen.⁵²

Auch Stil- und Umgangsformen werden der Inneren Führung zugeordnet.⁵³

Das Fehlen einer Legaldefinition des Begriffs der "Inneren Führung" ist zu begrüßen. Eine gesetzlich bestimmte Legaldefinition birgt die Gefahr eines "Hinterherhinkens" der Definition hinter im Laufe der Zeit weiterentwickelte Erkenntnisse und veränderte gesellschaftliche Anschauungen.

Die Vorteile einer derart "offenen" Inhaltsbestimmung zeigen sich, wenn man die im Zusammenhang mit dem WBeauftrG gesammelten Erfahrungen reflektiert. Hier ist es bis heute umstritten, ob das in § 1 Abs. 3 WBeauftrG aufgeführte Schutzgut >Grundrechte des Soldaten< auch das Fürsorge-, Beförderungs- und Haftungsrecht umfasst.⁵⁴ Da man den Inhalt des weiteren Schutzgutes des § 1 Abs. 3 WBeauftrG – der Grundsätze der "Inneren Führung" – aber im Laufe der Zeit inhaltlich weiterentwickelt hat und inzwischen auch das Fürsorge-, Beförderungs- und Haftungsrecht dazu zählt, misst man dem Meinungsstreit keine praktische Relevanz zu, da der Zuständigkeitsbereich des Wehrbeauf-

⁵¹ Jahresbericht des Wehrbeauftragten 1968, BT-Drucks. 5/3912, S. 14 ff.

⁵² Jahresbericht des Wehrbeauftragten 1972, BT-Drucks. 7/334, S. 16 f.

⁵³ *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 82.

⁵⁴ *Lerche*, Grundrechte, S. 529 Fn. 294, zit. nach *Klein*, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 34.

tragten damit in jedem Fall eröffnet ist.⁵⁵ Hätte der Gesetzgeber den Begriff "Innere Führung" legaldefiniert, so wäre der Handlungsbereich des Wehrbeauftragten in Angelegenheiten des Fürsorge-, Beförderungs- und Haftungsrechtes bis zu einer inhaltlichen Anpassung der gesetzlichen Definition an die inzwischen veränderten gesellschaftlichen Anschauungen verschlossen geblieben.

3.2.3 Pflichtgemäße Ermessensbetätigung

Für den Landespolizeibeauftragten gilt das Opportunitätsprinzip. Daraus folgt, dass es dem Landespolizeibeauftragten keineswegs frei steht, ob er sich einer Angelegenheit annimmt oder nicht. Vielmehr hat er sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben, d.h. in erster Line eine Entscheidung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der zur Ermessensbetätigung ermächtigenden Vorschrift entspricht.

Sinn und Zweck des § 2 Abs. 2 LandespolizeibeauftragtenGE ist einerseits, dem Schutz der Grundrechte, dem – selbstverständlich auch innerhalb des Polizeidienstverhältnisses – eine herausragende Bedeutung zukommt, zur Geltung zu verhelfen. Andererseits soll den Grundsätzen der Inneren Führung, die herausgehobene Bedeutung für die Stellung der Polizei im demokratischen Verfassungsstaat und die gesellschaftliche Akzeptanz der Polizei zur weitgehenden Geltung verholfen werden. Neben diesen Zielen des Gesetzes ist bei der Ermessensentscheidung auch das Schutzgut der Funktionsfähigkeit der Polizei zu berücksichtigen.⁵⁶

Liegen greifbare Hinweise auf eine ernsthafte Verletzung eines dieser Schutzgüter vor, ist das Ermessen des Wehrbeauftragten, ob er tätig werden wird, reduziert, im Einzelfall besteht sogar eine Pflicht zum Tätigwerden ("Ermessensreduzierung auf Null").⁵⁷

⁵⁵ Klein, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 34.

⁵⁶ So zum Wehrbeauftragten *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 45.

⁵⁷ So auch Klein, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 50 zu § 1 Abs. 3 S. 1 WBeauftrG; *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 46.

4. Befugnisse des Landespolizeibeauftragten

Da der Landespolizeibeauftragte Hilfsorgan des Landtags ist, können seine Befugnisse nicht weiter gehen als die des Landtags.⁵⁸

Die in § 3 LandespolizeibeauftragtenGE aufgeführten Befugnisse entsprechen im Großen und Ganzen den in der Praxis bewährten⁵⁹ Befugnissen des Wehrbeauftragten (§ 3 WBeauftrG). Es fehlt allerdings ein Akteneinsichtsrecht. Das Akteneinsichtsrecht zählt zu den wichtigsten Informationsmöglichkeiten und -rechten, ohne das eine umfassende Ermittlung eines Beschwerdeverfahrens häufig kaum möglich sein wird. Ohne Akteneinsichtsrecht ist deshalb auch die effektive parlamentarische Kontrolle wesentlich beschränkt.

Dies begründet der Gesetzentwurf damit, dass dem Hilfsorgan des Landtags kein Akteneinsichtsrecht eingeräumt werden könne.⁶⁰

Empfehlung:

Ohne Akteneinsichtsrecht ist die parlamentarische Kontrolle wesentlich eingeschränkt. Ebenso wie dem parlamentarischen Kontrollorgan Untersuchungsausschuss, dem ein Akteneinsichtsrecht nach Art. 82 Abs. 2, zweiter Halbsatz der Verfassung des Landes Hessen⁶¹ zugestanden wird, sollte auch der oder dem Landespolizeibeauftragten dieses Recht zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben eröffnet werden. Das Akteneinsichtsrecht kann geregelt werden, ohne in den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung⁶² einzugreifen. Auch Belange des Datenschutzes können gewahrt werden, wenn geregelt wird, dass vor der Akteneinsicht das Einverständnis des Petenten einzuholen ist. Empfehlenswert wäre zudem eine Bestimmung, die – ebenso wie § 3 Nr. 1

⁵⁸ Dieser Gedanke basiert auf der Kompetenzbeschreibung des Wehrbeauftragten bei Klein, in: Maunz/Dürig, Art. 45b GG RdNr. 31f.; ebenso Radefeldt, in: Epping/Hillgruber, Art. 45b GG RdNr. 6; Pieroth, in: Jarass/Pieroth, Bodo (Hrsg.), Art. 45b Rdnr. 1.

⁵⁹ Achterberg/Schulte, in: v. Mangoldt et al., Art. 45b GG Rdnr. 75 mit weiteren Verweisen.

⁶⁰ Drucks. 18/2322 S. 8.

⁶¹ Verfassung des Landes Hessen v. 1. Dezember 1946 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2002 (GVBl. I S. 628).

⁶² Hierzu BVerfG, Beschl. v. 30.03.2004 – 2 BvK 1/01, Abs. 43 bis 47.

WBeauftrG – das Akteneinsichtsrecht ausnahmsweise ausschließt, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe dies erfordern.

5. Berichtspflicht

§ 11 Abs. 1 LandespolizeibeauftragtenGE verpflichtet die oder den Landespolizeibeauftragten zum 31. Dezember eines jeden Jahres einen Bericht über das Ergebnis ihrer oder seiner Tätigkeit vorzulegen. Zu Zwischenberichten ist sie oder er berechtigt, nicht aber verpflichtet.

Die historische Forschung hat zur Tätigkeit des Wehrbeauftragten offen gelegt, dass der Bericht aufgrund seiner Öffentlichkeitswirkung⁶³ das wirksamste Handlungsinstrument darstellte bzw. darstellt.⁶⁴ So arbeitete Schlaffer in seiner 2006 veröffentlichten Dissertation heraus, dass zwischen Wehrbeauftragtem, Parlament, Bundeswehr und Öffentlichkeit ein komplexes Vierecksystem entstanden sei.⁶⁵ "Der Kampf um die öffentliche Meinung" habe "in einem erheblichen Maße den Umgang der drei Akteure untereinander" bestimmt, wobei sich "kein Akteur (...) dauerhaft eine negative Berichterstattung (habe) leisten"⁶⁶ können.

Es ist anzunehmen, dass dieses Ergebnis auch auf den Landespolizeibeauftragten übertragbar ist, da dessen Befugnisse weitgehend identisch mit den Befugnissen des Wehrbeauftragten sind. Der Bericht des Landespolizeibeauftragten wird eines der wirksamsten Handlungsmittel des Landespolizeibeauftragten darstellen.

⁶³ Heun, in: Dreier, Art. 45b GG Rdnr. 19.

⁶⁴ Schlaffer, S. 13 und S. 241 mit Verweis auf Maurer, Helmut, Wehrbeauftragter und Parlament, (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. Eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften), 1965, S. 43 – 52.

⁶⁵ Schlaffer, S. 13.

⁶⁶ Schlaffer, S. 14; zum Wehrbeauftragten als "öffentliche Person" vgl. insbesondere S. 256 bis 260.

6. Entgegennahme, sachliche Prüfung und abschließende Bescheidung

Die oder der Landespolizeibeauftragte stellt eine zusätzliche Petitionsinstanz dar.⁶⁷ Bereits hieraus ergibt sich, ohne dass der Gesetzentwurf hierzu eine Regelung enthalten müsste, dass sie oder er zur Entgegennahme von Petitionen bzw. Beschwerden ebenso verpflichtet ist wie zur sachlichen Prüfung und abschließenden Bescheidung.

7. Konkurrenzverhältnis Petitionsausschuss versus Landespolizeibeauftragter

Der Antrag betreffend die Geschäftsordnung des Hessischen Landtags schlägt vor, § 99 Abs. 1 der Geschäftsordnung zwei Sätze anzufügen, die das Konkurrenzverhältnis zwischen Landespolizeibeauftragtem und Petitionsausschuss regeln. Demnach werden Petitionen, die beim Petitionsausschuss eingehen, mit Zustimmung der Einsenderin oder des Einsenders an die oder den Landespolizeibeauftragten weitergeleitet. Umgekehrt erfolgt eine Übersendung von Petitionen, die die oder den Landespolizeibeauftragten erreichen, nach Maßgabe von zwischen der oder dem Landespolizeibeauftragten und dem Petitionsausschuss festgelegten Verfahrensgrundsätzen an den Petitionsausschuss bzw. einen zuständigen Fachausschuss.

Diese Regelung entspricht im Grundsatz der in Anwendung des § 5 Abs. 1 WBeauftrG geregelten Kompetenzabgrenzung zwischen Wehrbeauftragtem und Verteidigungsausschuss, wobei die grundsätzliche Unabhängigkeit der oder des Landespolizeibeauftragten infolge des Erfordernisses der *gemeinsam* festgelegten Verfahrensgrundsätze verstärkt wird.

8. Weitere Regelungen

§ 5 Abs. 1 LandespolizeibeauftragtenGE sowie §§ 6 bis 9, 10 S. 1 und 2 LandespolizeibeauftragtenGE enthalten Regelungen über die Amtshilfe, den Erlass allgemeiner Richtlinien, die Anwesenheitspflicht der oder des Landespolizeibeauftragten bei Sitzungen des

⁶⁷ Vgl. insoweit zum Wehrbeauftragten *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 85 mit weiteren Nachweisen.

Landtags oder des Innenausschusses, das Eingaberecht von Polizeibediensteten sowie den Umgang mit anonymen Eingaben.

Diese Regelungen unterscheiden sich nicht von den inhaltsgleichen Regelungen des WBeauftrG. Jene Regelungen haben sich in Bezug auf die Tätigkeit des Wehrbeauftragten bewährt.⁶⁸ Es sind keine strukturellen Unterschiede oder andere sachliche Gründe zu erkennen, die ein Abweichen in Bezug auf die oder den Landespolizeibeauftragten erforderlich machten.

§ 10 S. 3 und 4 LandespolizeibeauftragtenGE regelt Einzelheiten in Bezug auf die Verschwiegenheitspflicht der oder des Landespolizeibeauftragten und der ihr oder ihm zugewiesenen Bediensteten, die ihrer oder seiner besonderen Stellung und dem hessischen Landesrecht entsprechen.

§ 12 LandespolizeibeauftragtenGE enthält Regelungen über Sitz und Haushalt.

VI. Tauglichkeit des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels

Es stellt sich die Frage, ob die Einführung des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten ein taugliches Mittel ist, um die in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Die oder der Landespolizeibeauftragte soll dazu beitragen, die im Gesetzentwurf unter A. aufgezeigten Befunde⁶⁹ zu beseitigen bzw. zu verhindern.

1. Unangemessene Disziplinarverfahren

Es ist zweifelhaft, ob die Tätigkeit eines Landespolizeibeauftragten es vermag, unangemessenen Disziplinarverfahren gegenüber Polizeibeamtinnen und –beamten vorzubeugen. Ein Disziplinarverfahren dient der Durchsetzung der Disziplinargewalt des Dienstherrn gegenüber Beamten. Weder die Einleitung noch die Durchführung oder der Abschluss des

⁶⁸ Vgl. nur *Achterberg/Schulte*, in: v.Mangoldt et al., Art. 45b GG RdNr. 4.

⁶⁹ Drucks. 18/2322, S. 1; vgl. die Zusammenfassung oben (S. 3).

Verfahrens können durch den Landespolizeibeauftragten beeinflusst werden. Zur Abwehr ist – und bliebe – der Beamte auf die Durchführung eines förmlichen Rechtsbehelfs- bzw. Rechtsmittelverfahrens verwiesen.

Insoweit erscheint die Schaffung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten nicht tauglich zur Abwehr oder Verhinderung unangemessener Disziplinarverfahren.

2. Fehlende Anerkennung nach erfolgreicher Abwehr von Disziplinarverfahren

Die Frage der Anerkennung von Beamten durch ihre Vorgesetzten gehört zur Inneren Führung. Da unbestritten ist, dass die Tätigkeit des Wehrbeauftragten nicht unwesentlichen und zugleich positiven Einfluss auf sämtliche Bereiche der Inneren Führung innerhalb der Bundeswehr hat und hatte⁷⁰, kann infolge der annähernd identischen Aufgaben und Befugnisse des Landespolizeibeauftragten und der ähnlichen hierarchischen Struktur der Polizei erwartet werden, dass die oder der Landespolizeibeauftragte ähnlich positive Wirkungen auf die Innere Führung innerhalb der hessischen Polizei entfalten wird.

Daher erscheint die Schaffung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten ein taugliches Mittel, um eine Stärkung der Anerkennung von Polizeibediensteten nach erfolgreicher Abwehr von Disziplinarverfahren herbeizuführen.

3. Der Umgang mit nach überwundener Krankheit in den aktiven Dienst zurückkehrenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sei verbesserungsfähig.

Das unter VI.2. Aufgeführte gilt gleichermaßen für den Umgang mit Konvaleszenten, der ebenfalls in den Bereich der Inneren Führung fällt, so dass auch insoweit zu erwarten ist, dass die Schaffung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten positive Wirkungen auf den Umgang mit Konvaleszenten zeitigen wird.

⁷⁰ Siehe oben V. (S. 6 bis 10).

4. Innerhalb der Führungskultur der Polizei Hessen gebe es Probleme. Diese weitere Hypothese wird aus den Annahmen zu 1. bis 3. abgeleitet.

Die "Führungskultur" der hessischen Polizei ist ein zentraler Bestandteil der Inneren Führung, so dass ein positiver Einfluss durch die oder den Polizeibeauftragten zu erwarten ist.

Daher ist anzunehmen, dass das Ziel des Gesetzentwurfs, positiv auf die Führungskultur innerhalb der hessischen Polizei - und zwar unabhängig davon, wie weit diese bereits entwickelt ist und sich gegenwärtig darstellt - einzuwirken, durch die Einführung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten erreicht werden wird. Diese Erwartung basiert insbesondere auf den Erfahrungen im Zusammenhang mit der insoweit erfolgreichen Tätigkeit des Wehrbeauftragten.

5. Schwierigkeiten infolge der hierarchischen Struktur der Polizei, auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfestellung bei Verdacht der Einschränkung der Menschenwürde, der Meinungsfreiheit oder des Rechtsschutzes zu erhalten.

Die Verifizierung dieses Befundes unterstellt, würde auch insoweit ein positiver Effekt durch die Einführung des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten zu erwarten sein, da es sich wiederum um einen Bereich der Inneren Führung handelt.

Auch diese Erwartung basiert auf den insoweit sehr positiven Auswirkungen der Tätigkeit des Wehrbeauftragten.

6. Zwischenergebnis

Die unbestritten positiven Auswirkungen der Tätigkeit des Wehrbeauftragten auf die Innere Führung der Bundeswehr und den Grundrechtsschutz der Soldaten lassen aufgrund der weitgehenden Identität von Struktur, Aufgaben und Befugnissen des Landespolizeibeauftragten sowie der Ähnlichkeit in der stark hierarchischen Struktur von Bundeswehr und Polizei einen ähnlich positiven Einfluss auf die Innere Führung der Polizei und den

Grundrechtsschutz der Polizeibediensteten erwarten.

Hierbei wird nicht übersehen, dass weder die historische Ausgangslage zum Zeitpunkt der Entwicklung der Idee des Wehrbeauftragten mit der gegenwärtigen Ausgangslage vergleichbar ist noch sich die politischen wie gesellschaftlichen Veränderungen, denen sich die Bundeswehr während der letzten 61 Jahre seit Aufnahme der Tätigkeit des ersten Wehrbeauftragten ausgesetzt gesehen hat, ohne Weiteres auf das Amt des Landespolizeibeauftragten übertragen lassen. Aber gerade eine Analyse der Tätigkeitsfelder des Wehrbeauftragten während der letzten Jahrzehnte anhand der Jahresberichte zeigt auf, dass sich die Beschwerden der Soldaten mit den politischen und gesellschaftlichen Veränderungen verändert haben. Standen zunächst Probleme der menschenwürdigen Behandlung bzw. ganz allgemein möglicher Grundrechtsverletzungen im Vordergrund, hatte sich der Wehrbeauftragte mit der Zeit mehr und mehr mit der Versorgung, der Unterbringung und der Ausstattung zu beschäftigen.

Aufgrund der weitgehenden Identität von Stellung, Aufgaben und Befugnissen des Landespolizeibeauftragten und der Ähnlichkeit in der streng autoritären Struktur von Bundeswehr und Polizei kann unterstellt werden, dass mögliche Beschwerden von Polizeibediensteten dieselben oder ähnliche Problembereiche betreffen werden und im Laufe der Zeit mit den Veränderungen der politischen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Polizei ebenfalls eine Wandelung erfahren.

VII. Alternativen

Es muss die Frage beantwortet werden, ob Sinn und Zweck des LandespolizeibeauftragtenG bereits durch bestehende Einrichtungen der Hessischen Polizei erreicht werden. Ließe sich feststellen, dass bestehende Einrichtungen – als solche kommen beispielsweise Personalrat, Zentraler Psychologischer Dienst, Dienstvorgesetzte, Dienstaufsicht, Polizei-seelsorge, Behindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte in Betracht – ebenfalls vermögen, müsste die Einführung des Amtes der oder des Landespolizeibeauftragten als nicht erforderlich angesehen werden.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren: Einerseits müssen die durch das Gesetz beabsichtigten Ziele, andererseits die weiteren Wirkungen der Tätigkeit des oder des Landespolizeibeauftragten betrachtet werden.

1. Gesetzgeberische Ziele

Die gesetzgeberischen Ziele wurden bereits oben wiedergegeben. Im Einzelnen handelt es sich um die Beseitigung oder Verbesserung der unter I. 1. (S. 2 und 3) dargestellten Befunde.

1.1 In der Vergangenheit seien unangemessene Disziplinarverfahren gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Hessen durchgeführt worden.

Weder die Tätigkeit des Landespolizeibeauftragten noch die einer der oben genannten Einrichtungen vermag zu verhindern, dass unangemessene Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Um festzustellen, ob Disziplinarverfahren angemessen – im Sinne von rechtmäßig bzw. verhältnismäßig – oder nicht angemessen ist, ist ein statthafter Rechtsbehelf oder ein statthaftes Rechtsmittel einzulegen.

1.2 Nach erfolgreicher Abwehr von Disziplinarverfahren litten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des Landes Hessen unter fehlender Anerkennung.

Personalrat, Zentraler Psychologischer Dienst, Polizeiseelsorge, Dienstaufsicht, Behindertenvertretung und Gleichstellungsbeauftragte können eine fehlende Anerkennung durch Kollegen oder Vorgesetzte weder verhindern noch einfordern.

Dienstvorgesetzte wären hierzu grundsätzlich in der Lage, jedoch betrifft der Vorwurf der fehlenden Anerkennung gerade (auch) diesen Personenkreis, so dass insoweit – die Verifizierung dieses Befunden unterstellt – keine Hilfe zu erwarten ist.

1.3 Der Umgang mit nach überwundener Krankheit in den aktiven Dienst zurückkehrenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sei verbesserungsfähig.

Das unter VII 1.2. Ausgeführte gilt gleichermaßen für den Umgang von Konvaleszenten.

1.4 Innerhalb der Führungskultur der Polizei Hessen gebe es Probleme.

Dieser, aus den vorherigen Befunden abgeleitete Befund ließe sich durch die oben aufgeführten Einrichtungen nicht beheben. Hier könnten alleine Dienstvorgesetzte, soweit sie "die Führungskultur" zu beeinflussen vermögen, Wirkung entfalten. Sie sind jedoch, die Verifizierung dieses Befundes unterstellt, selbst Teil des Problems.

1.5 Schwierigkeiten, bei einem Verdacht einer Einschränkung der Menschenwürde, der Meinungsfreiheit oder des Rechtsschutzes auf dem ordentlichen Dienstweg Hilfe zu erhalten.

Hier könnten Vorgesetzte oder Dienstaufsicht präventive Maßnahmen ergreifen, um diese Befunde - ihre Verifizierung unterstellt - zu beseitigen. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, sofern Vorgesetzte oder Dienstaufsicht selbst Teil des Problems sein sollten.

1.6 Zwischenergebnis und Wertung

Andere Einrichtungen als das Amt eines Landespolizeibeauftragten (z.B. Personalrat, Zentraler Psychologischer Dienst, Dienstvorgesetzte, Dienstaufsicht, Polizeiseelsorge, Behindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) vermögen – weder alleine noch in ihrer Gesamtheit – die gesetzgeberischen Ziele zu erfüllen. Nur in Teilbereichen ist eine effektive Hilfestellung und Unterstützung zu erwarten.

2. Über die gesetzten Ziele hinaus gehende Wirkungen

Das Amt der oder des Landespolizeibeauftragten entfaltet Wirkungen, die weit über die durch den Gesetzesentwurf aufgezeigten Ziele hinausgehen.

Aufgrund der Ähnlichkeit der Aufgaben, Struktur und Befugnisse von Wehrbeauftragtem und Landespolizeibeauftragtem sowie der Ähnlichkeit der streng hierarchisch gegliederten Organisationen Bundeswehr und Polizei kann angenommen werden, dass die Wirkungen, die die Tätigkeit des Wehrbeauftragten entfaltet haben – mehr oder weniger deutlich – auch dem Amt des Landespolizeibeauftragten zuzuschreiben sein werden.

Hierzu zählen unter anderem:

- Stärkung der parlamentarischen Kontrolle
- Stärkung des Schutzes der Grundrechte von Polizeibediensteten
- Verbesserung der Führungskultur innerhalb der Polizei
- Aufdeckung von Missständen im Einzelfall und deren Beseitigung "im Generellen"
- Ausräumung unberechtigter Vorwürfe, insbesondere gegenüber der Führung der Polizei
- Entlastung der Organisation Polizei sowie der Führung der Polizei
- objektive Kontrolle von Vorwürfen
- Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in die Organisation Polizei
- Abbau von Vorurteilen von Teilen der Bevölkerung in Bezug auf den (vermuteten oder bestehenden) Korpsgeist und die autoritäre Struktur der Polizei
- Versachlichung der Auseinandersetzung in den Medien
- Stärkung der Glaubwürdigkeit der Organisation Polizei
- Stärkung des Ansehens der Polizei in der Bevölkerung
- starker Handlungsdruck auf politische Leitung, polizeiliche Führung und andere Polizeibedienstete zur Beseitigung aufgedeckter Missstände bzw. der Wahrnehmung aufgezeigter Verbesserungsmöglichkeiten
- Verbesserung der Ausstattung der Polizei
- Verbesserung der Infrastruktur der Polizei
- Stärkung der "Demokratisierung" der Polizei

- Unterstützung der Polizeibediensteten z.B. in Fürsorge-, Laufbahn- und Statusfragen
- Stärkung der Menschenwürde und der Wertschätzung der Persönlichkeit des einzelnen Polizeibediensteten

Eine derart weit reichende Wirkung kann keine der aufgeführten anderen Einrichtung alleine oder gemeinsam mit anderen Einrichtungen erzielen.

Sie haben entweder gänzlich andere Funktionen und Kompetenzen als die der Landespolizeibeauftragte (Zentraler Psychologischer Dienst, Polizeiseelsorge) oder bilden nur einen marginalen Teilbereich von deren oder dessen Funktionen und Kompetenzen ab (Dienstaufsicht, Behindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragter).

VIII. Abschließende Stellungnahme

Die Einrichtung des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten ist grundsätzlich in bester Weise geeignet, positiv auf die Wahrung der Grundrechte der Polizeibediensteten und die Wahrung der Grundsätze der Inneren Führung einzuwirken. Dies lässt sich insbesondere aus den Ergebnissen der historischen, soziologischen und juristischen Forschung zur Tätigkeit des Wehrbeauftragten ableiten. Diese sind auf die Tätigkeit einer oder eines Landespolizeibeauftragten weitgehend übertragbar, da der vorliegende Gesetzentwurf die gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Aufgaben, Stellung, Befugnisse und Funktion des Wehrbeauftragten zum großen Teil inhaltsgleich abbildet und zudem die hierarchische Struktur der Polizei der Bundeswehr ähnlich ist.

Die konkrete Ausgestaltung des Amtes durch den Gesetzentwurf schränkt die Handlungs- und Investigationsmöglichkeiten einer oder eines Landespolizeibeauftragten und damit zugleich die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle jedoch erheblich ein.

Dies ließe sich jedoch ändern, indem der oder dem Landespolizeibeauftragten - soweit dies rechtlich, insbesondere datenschutzrechtlich zulässig ist - Akteneinsichtsrechte zugestanden würden. Zudem müsste der Vertreterin bzw. dem Vertreter einer oder eines Landespolizeibeauftragten für den Fall einer Vakanz oder Verhinderung der oder des Landes-

polizeibeauftragten das Besuchsrecht des § 3 Abs. 1 Nr. 4 LandespolizeibeauftragtenGE eröffnet werden.

Die Wirkungen, die die Einrichtung des Amtes einer oder eines Landespolizeibeauftragten entfalten, gehen weit über eine mögliche Lösung der in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Probleme hinaus. Die oder der Landespolizeibeauftragte ist Kontrollinstrument der Legislative gegenüber der Exekutive, d.h. des Hessischen Landtags gegenüber der hessischen Polizei, Beschwerde- bzw. Appellationsinstanz und Vertrauensperson der Polizeibediensteten und damit Mittler zwischen der Polizei einerseits sowie Staat und Gesellschaft andererseits.⁷¹ Damit wird statt der Beseitigung (bzw. der Vorbeugung) punktuell aufgeführter Missstände ein übergreifendes Instrument zur Verbesserung des Grundrechtsschutzes von Polizeibediensteten sowie zur Verbesserung der Inneren Führung bei der hessischen Polizei geschaffen.

⁷¹ So in Bezug auf den Wehrbeauftragten *Heun*, in: Dreier, Art. 45b GG, RdNr. 3.

Literaturverzeichnis

- Busch, Eckart* Der Wehrbeauftragte, 4. Aufl. 1991
- Dreier, Horst* (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Bd. II, 1998
(zit.: *Bearbeiter* in: Dreier)
- Epping, Volker/
Hillgruber Christian* (Hrsg.) Schmidt-Beck'scher Online-Kommentar,
Stand: 01.06.2010
(zit.: *Bearbeiter* in: Epping/Hillgruber)
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo* (Hrsg.) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland,
10. Aufl. 2009
(zit.: *Bearbeiter* in: Jarass/Pieroth)
- Lammert, Norbert* Zum Geleit, in: Zum Schutz der Grundrechte –
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags,
hrsgg. durch den Wehrbeauftragten des
Deutschen Bundestages, 2006, S. 6 bis 7
- v.Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich
Starck, Christian* (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar, Bd. 2, 5. Aufl. 2009
(zit.: *Bearbeiter* in: v.Mangoldt et alt.)
- Martens, Wolfgang* Grundgesetz und Wehrverfassung, 1961
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter* Grundgesetz Kommentar, 58. Erg.lfg. 2010
(zit.: *Bearbeiter* in: Maunz/Dürig)
- de Maiziére, Ulrich* Weichenstellung, in: Zum Schutz der Grund-
rechte – Der Wehrbeauftragte des Deutschen
Bundestages, hrsgg. durch den Wehrbeauftragten
des Deutschen Bundestages, 2006, S. 36 bis 41

- Prigge, Wolfgang-Ulrich/Sudek, Rolf* Innere Führung durch Leitbilder? Eine Analyse des Leitbildprozesses bei der Polizei, 2003.
- Sachs, Michael (Hrsg.)* Grundgesetz Kommentar, 5. Aufl. 2009
(zit.: *Bearbeiter* in: Sachs)
- Schlaffer, Rudolf J.* Der Wehrbeauftragte 1951 bis 1985, hrsgg. vom Militärgeschichtlichen Forschungsamt, 2006
- Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Hofmann, Hans/Hopfauf, Axel (Hrsg.),* Kommentar zum Grundgesetz, 11. Aufl. 2008
(zit.: *Bearbeiter* in: Schmidt-Bleibtreu et al.)
- Schneiderhahn, Wolfgang* Miteinander – Füreinander, in: Zum Schutz der Grundrechte – Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags, hrsgg. durch den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, 2006, S. 60 bis 63
- Tettinger, Peter J./Mann, Thomas* Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2009
- Wilke, Wolfgang* Procedere, in: Zum Schutz der Grundrechte – Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestags, hrsgg. durch den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, 2006, S. 36 bis 41



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
im Hessischen Landtag
- Ausschussesekretariat -
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
I A 2.6
30.06.2010

Unser Zeichen
IC5-2801-2

Telefon / - Fax
089 2192-2259 / -12762

Bearbeiter
Herr Karpfinger

Zimmer
BR4-0144

München
21.10.2010

E-Mail
stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags am 4. November 2010 zu dem Gesetzentwurf Drucks. 18/2322 sowie dem Antrag Drucks. 18/2359

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Vorgriff zur mündlichen Anhörung im Innenausschuss zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag (LandespolizeibeauftragtenG), wird wie folgt Stellung genommen:

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung einer neutralen Stelle außerhalb der Polizeiorganisation, an die sich ausschließlich Beschäftigte der Polizei mit dienstlichen und privaten Problemen wenden können.

Auch in Bayern wurde in der Vergangenheit die Einführung eines Landesbeauftragten für die Polizei diskutiert. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, bestehen sowohl für die Beschäftigten der Polizei, als auch für Bürgerinnen und Bürger, umfassende Möglichkeiten, Beschwerden vorzubringen oder Eingaben zu machen, weshalb für die Einführung eines Landesbeauftragten in Bayern kein Bedarf gesehen wird.

Die Bayerische Polizei bietet ihren Beschäftigten eine Vielzahl von Einrichtungen und Stellen, an welche sie sich mit dienstlichen und privaten Problemstellungen wenden können. Zu nennen sind hier insbesondere die Polizeiseelsorger und Polizeiärzte, der Zentrale Psychologische Dienst der Polizei mit angeschlossener Suchtberatung, die Gleichstellungsbeauftragten sowie der Polizeiliche Soziale Dienst der Präsidien, dessen Mitarbeiter als regionale Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung stehen. Zudem können sich die Beschäftigten an die örtlichen Personalräte bis hin zum Hauptpersonalrat oder an die Berufsvertretungen wenden. Nicht zuletzt kann es im Einzelfall auch die Aufgabe des jeweiligen Dienstvorgesetzten sein, im Sinne eines vertrauensvollen Miteinanders, seinen Mitarbeitern als Ansprechpartner in Problemlagen zur Verfügung zu stehen. Damit wurde ein sehr effektives polizeiinternes Netzwerk aufgebaut, das sich seit langem bewährt hat und verschiedenste, passgenaue Hilfsangebote machen kann.

Ferner steht es jedem Beschäftigten frei, sich im Wege der Parlamentspetition an den Bayerischen Landtag zu wenden oder von den ihm zustehenden Antrags- und Beschwerderechten Gebrauch zu machen.

Jedes Anliegen, ob von Beschäftigten oder Bürgern, an welche Stelle oder in welcher Form auch immer es vorgebracht wird, wird ernst genommen, geprüft und beantwortet. Erforderlichenfalls werden Maßnahmen eingeleitet.

Nach Auffassung unseres Hauses bestehen somit derzeit ausreichend Anlaufstellen und Möglichkeiten, jedwedes Anliegen vorzubringen, so dass die Schaffung einer weiteren Institution nicht zielführend erscheint. Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle liefe zudem der Zielsetzung der Bayerischen Staatsregierung zum Bürokratieabbau zuwider.

Auch auf aktuelle Trends, wie das Phänomen „Gewalt gegen Polizeibeamte“, hat das Staatsministerium des Innern bereits frühzeitig reagiert und eine eigene landesinterne Erhebung in Form eines Lagebildes initiiert. Hier werden seit dem 01.01.2010 relevante Vorfälle gemeldet, erfasst und analysiert. Dadurch wird sicher gestellt, dass fortlaufend objektive und aussagekräftige Daten über Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamtinnen und –beamten erhoben werden. So können

gezielt mögliche Handlungsbedarfe im Sinne einer angemessenen Fürsorge erkannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrä
Ltd. Ministerialrat



**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Horst Klee
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

DER VORSITZENDE

22.10.10 JS

21. Oktober 2010

Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim Hessischen Landtag – DS 18/2322 und 18/2359 –

Sehr geehrter Herr Klee,

da uns ein Einblick in interne Verwaltungsvorgänge fehlt, wollen wir von einer inhaltlichen Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf absehen. Insbesondere können wir nicht beurteilen, welchen Nutzen die Stelle einer/s Landesbeauftragten haben kann. Auch wenn wir deswegen von einer Teilnahme am 4. November absehen wollen, sei noch folgende Anmerkung zu den übersandten Gesetzentwürfen erlaubt:

Das vorgelegte Gesetzesvorhaben ist mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand verbunden. So wird mit sechs zusätzlichen Stellen und einem Sachaufwand von 200.000 Euro gerechnet. Damit würde sich der Etat des Landtags dauerhaft um rund 500.000 Euro im Jahr erhöhen. Jede Maßnahme, die dauerhaft das strukturelle Defizit belastet, sollte aber entsprechend gegenfinanziert werden. So sollte die Finanzierung der Maßnahme zuständigkeitshalber durch das Innenressort erfolgen und konkret aufgeführt werden, durch welche Umstrukturierungen in diesem Bereich die dauerhaften Einsparungen erfolgen sollen. Der Verweis im Gesetzentwurf auf „Einsparungen, die sich durch eine effizientere Abwicklung von Verfahren zur Wiedereingliederung von Polizeibeamten in die Dienstabläufe ergeben“ ist diesbezüglich völlig ungenügend.

Mit freundlichen Grüßen

**Bund der Steuerzahler
Hessen e.V.**


Ulrich Fried



BDK LV Hessen | Alt Langenhain 37a | D-65719 Hofheim/Ts.

Frau / Herr / Firma

 Hessischer Landtag
 Der Vorsitzende des Innenausschusses
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom
Ihr Ansprechpartner
 Günter Brandt
Funktion
 Landesvorsitzender
E-Mail
 Guenter.Brandt@bdk.de
Telefon
 069 - 75554110
Privat 06187-24504
Telefax
 06187 - 93 50 52
mobil
 0177 - 74 24 496

Hofheim/Ts., 21. Oktober 2010

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD über die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für die hessische Polizei beim hessischen Landtag
Landtagsdrucksache 18/2322 und 2359**

 Sehr geehrter Herr Klee,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der BDK Landesverband Hessen bedankt sich für die Anfrage zur Stellungnahme für ein Gesetz über eine/n Beauftragten für die hessische Polizei.

Die Struktur der hessischen Polizei hat sich seit einigen Jahren stark verändert. Zwischenebenen wie das Regierungspräsidium und die Landkreise wurden aus der Verantwortung genommen. Das hat für die Aufgabenbewältigung eine vorteilhafte Wendung genommen. Die eigentliche Arbeit der Kriminalitätsbekämpfung steht im Vordergrund und wird strukturell aus dem Innenministerium gesteuert. Die positive Entwicklung lässt sich aus den Statistiken ablesen.

Diese Änderung hat der BDK LV Hessen sehr begrüßt und positiv begleitet. Hier sehen wir auch keinen Änderungsbedarf.

In Einzelfällen stellt sich nun heraus, dass diese strukturelle Hierarchie in der Personalführung Probleme erzeugt. Die Qualität der Führung in der hessischen Polizei kann grundsätzlich nicht bemängelt werden. Die Besonderheiten der





strickten Hierarchie lassen jedoch auch einen Missbrauch der Führungspositionen zu. Das hat sich auch tatsächlich in Einzelfällen dargestellt.

Zur Abhilfe dieser grundsätzlichen nicht hinnehmbaren Tatsache, sieht der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion eine funktionale und praktikable Lösung vor. Die Schaffung einer/s Beauftragten für die hessische Polizei wäre eine entsprechende Lösung für das Problem.

Dem gegenüber stehen die rechtlichen Bedenken und vor allem die immensen Kosten einer solchen Institution. Ob diese/r Beauftragte auch diese Probleme lösen kann, die jeweils im regionalen Führungsbereich gelöst werden müssen, ist zumindest zweifelhaft.

Die Situation erfordert jedoch eine Lösung.

Als vertrauensvoller Ansprechpartner sollten die aus dem Kollegium selbst gewählten Personalräte die zuständige Stelle für die Sorgen und Nöte der Kolleginnen und Kollegen sein. Dies ergibt sich auch zweifelsfrei aus den gesetzlich fixierten Aufgaben und Befugnissen der Personalräte.

Beklagenswert ist nur, dass die Personalräte in ihrem Personalumfang erheblich beschnitten wurden. Die Organisation der Polizei in der Bundesrepublik Deutschland kennt kein schlechteres Verhältnis an quantitativer Mitbestimmung der Personalräte als in Hessen.

Die „Kräfteverteilung“ zwischen Behördenleitung und Personalvertretung sollte einigermaßen ausgeglichen sein. Personalräte sollten in die Lage versetzt werden, ihre ursprünglich angedachte Rolle einer personell ausreichend ausgestatteten Personalvertretung mit entsprechenden Gestaltungsmöglichkeiten, wahrzunehmen. Eine enge Einbindung der Berufsvertretungen halten wir für richtig und wichtig.

Geeignete zusätzliche Maßnahmen wie eine externe Supervision und der Einsatz von externen Psychologen bei Angelegenheiten, die das Verhältnis der Bediensteten mit dem Arbeitgeber regeln, könnten Spannungsverhältnisse abbauen.

Mit freundlichen Grüßen



Günter Brandt
Landesvorsitzender